

Stadt Leipzig • Amt 32 • 04092 Leipzig

per Zustellungsurkunde AZ: 32.21/DS/3-1090-21

Herrn Tino Rößner Forststraße 26 04229 Leipzig

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 32.21/DS/3-1090-21 Ordnungsamt Sicherheitsbehörde SG Gewerberecht

Sitz: Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig

Bearbeiter/in: Frau Donner : A 2.080

Tel.: (0341) 123 - 8976 Fax: (0341) 123 - 8955

E-Mail: stefanie.donner2@leipzig.de

Datum 22.03.2021

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBI. I Seite 202) Erlaubnis gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 GewO

Die Stadt Leipzig erlässt folgenden

Bescheid:

Herrn Rößner, geb. am 11.10.1974 in Leipzig wird die Erlaubnis erteilt: 1.

Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- gewerbliche Räume, Wohnräume
- Die Erlaubnis ist mit folgender Auflage verbunden: keine Auflagen 2.
- 3. Die Kosten des Erlaubnisverfahrens hat der/die Gewerbetreibende zu tragen.
- 4. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 518,48 EUR Gebühren zuzüglich 5,22 EUR Auslagen festgesetzt.

Die Kosten wurden bereits als Vorkasse entrichtet.

Commerzbank Leipzig

Deutsche Bank Leipzig

Bescheidempfänger Tino Rößner Aktenzeichen 3-1090-21

I. Rechtsgrundlagen

§ 34 c Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202) in der derzeit gültigen Fassung Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist §§ 1, 2, 3, 4, 6, 9, 13 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05. April 2019 in der derzeit gültigen Fassung Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 in der derzeit gültigen Fassung Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBI. I S. 2479) in der derzeit gültigen Fassung

II. Begründung

Wer gewerbsmäßig die unter Ziffer 1 dieses Bescheides aufgeführten Tätigkeiten ausüben will, bedarf gem. § 34 c Abs. 1 GewO der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

Sie beantragten am 27.02.2021 die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34 c GewO. Da im Erlaubnisprüfungsverfahren keine Tatsachen bekannt geworden sind, die die Annahme rechtfertigen würden, dass die für die Ausübung des beantragten Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist, war die Erlaubnis antragsgemäß zu erteilen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1 und 2 SächsVwKG. Demnach sind die Kosten für die Amtshandlungen (Gebühren und Auslagen) dem Gewerbetreibenden aufzuerlegen, der sie mit der Antragstellung veranlasste.

Aufgrund des am27.02.2021 gestellten Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung haben Sie das Verwaltungsverfahren angeregt. Danach sind Ihnen die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verwaltungsverfahrens aufzuerlegen. Die festgesetzte Verwaltungsgebühr trägt diesem Aufwand Rechnung. Dabei wird neben der Ausfertigung und Entgegennahme des Antrages (inklusive Beratung und Erläuterung), auch die verwaltungsinternen Vorgänge, wie Prüfung der Unterlagen auf Richtig- und Vollständigkeit, der Bearbeitung im System, der Errechnung der Vorkasse mit Bescheiderstellung, der Abfrage von Behörden in Bezug auf Ihre Zuverlässigkeit mit anschließender inhaltlichen Prüfung, sowie die Erstellung und Erteilung der Erlaubnis mit Archivierung herangezogen. Insgesamt ist ein Verwaltungsaufwand von 560 Minuten entstanden.

Der Stundensatz der Arbeitsplatzkosten ergibt sich nach § 26 Abs. 2 SächsVwKG i. V. m. VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012. Danach wird für den mittleren Dienst ein Stundensatz für den Verwaltungsaufwand von 55,75 EUR zugrunde gelegt. Somit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 518,48 EUR für den tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand.

Die Höhe der Gebühr wurde gemäß Tarifstelle 46.6 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (9. SächsKVZ) i. V. m. § 6 SächsVwKG festgesetzt. Sie ist dem Verwaltungsaufwand entsprechend und trägt dem Kostendeckungsgebot Rechnung. Die festgesetzten Auslagen sind Auslagen im Sinne § 13 SächsVwKG und im Verwaltungsverfahren tatsächlich angefallen. Sie sind im Vorgang aktenkundig nachgewiesen.

Seite 3

Bescheidempfänger Tino Rößner Aktenzeichen 3-1090-21

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 - 6 (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde, Prager Str. 118-136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 VwVfG in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung unter der Mail-Adresse gewerbebehoerde@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, soweit er sich gegen die festgesetzten Gebühren richtet. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn die Behörde zuvor einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt hat, es sei denn die Behörde hat über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden oder eine Vollstreckung droht.

Im Auftrag

Donner

Sachbearbeiterin

Anlage

Hinweisblatt zur Erlaubnis nach § 34 c GewO